
Bebauungsplan Nr. 85

„Neuringe Ost“

in Twist



Abbildung 1: Lage des UG im räumlichen Zusammenhang (bing maps, Stand: 19.09.2017)

Artenschutzprüfung (ASP)

Gemeinde Twist

Flensbergstraße 7
49767 Twist



Grulandstraße 2
49832 Freren

Tel.: (05902) 503 702-0
Fax: (05902) 503 702-33

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1 | ALLGEMEIN | 4 |
| 1.1 | Einleitung | 4 |
| 1.2 | Anlass | 4 |
| 1.3 | Aufgabe und Ziel | 4 |
| 1.4 | Kurzbeschreibung des Vorhabens | 5 |
| 2 | RECHTLICHE GRUNDLAGEN | 6 |
| 3 | BEGRIFFSBESTIMMUNGEN | 8 |
| 4 | METHODISCHES VORGEHEN | 9 |
| 4.1 | Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG | 9 |
| 5 | DATENGRUNDLAGE | 10 |
| 6 | WIRKFAKTOREN | 12 |
| 7 | RELEVANZPRÜFUNG | 13 |
| 7.1 | Arten des Anhang IV der FFH-RL | 14 |
| 7.2 | Regelmäßige Gastvögel Niedersachsens nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie | 17 |
| 8 | ERHEBUNG DER BESTANDSSITUATION | 21 |
| 8.1 | Methodik der Bestandserfassung | 21 |
| 8.2 | Ergebnisse | 22 |
| 8.2.1 | Vögel | 22 |
| 8.2.2 | Weitere Arten | 24 |
| 8.3 | Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität | 24 |
| 9 | DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN | 25 |
| 9.1 | Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG | 25 |
| 9.1.1 | Vögel | 25 |
| 10 | MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT | 51 |
| 10.1 | Maßnahmen zur Vermeidung | 51 |
| 10.2 | Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität | 51 |
| 11 | FAZIT | 52 |

12 LITERATUR UND QUELLEN 53

13 ANHANG 58

Blatt Nr. 1: Erfassungsergebnisse Brutvögel

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens 12

Tabelle 2: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2017) 22

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des UG im räumlichen Zusammenhang (bing maps, Stand: 19.09.2017) 1

Abbildung 2: Plangrundlage des B-Plans Nr. 85 „Neuringe Ost“ 5

1 ALLGEMEIN

1.1 Einleitung

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen war bereits im Reichsnaturschutzgesetz (1935) und in der Naturschutzverordnung (1936) verankert. Nach dem Grundgesetz galten diese als Landesrecht weiter. Um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken, wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verabschiedet, das am 24. Dezember 1976 in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft trat. Mit der Artenschutznovelle in 1987 wurde der Vollzug des Artenschutzes verstärkt. Die zweite umfassende Änderung, die am 9. Mai 1998 in Kraft getreten ist, hat europäisches Artenschutzrecht umgesetzt und das nationale Recht entsprechend angepasst (LANA 2007). Mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz“ vom 12. Dezember 2007 wurden die artenschutzrechtlichen Vorschriften in Deutschland infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (C-98/03) geändert.

Mit der „Föderalismusreform“ vom September 2006 wurde die Rahmengesetzgebung aufgehoben. Damit hat der Bund erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. (Zuvor besaß der Bund hier nur Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte.) Mit dem „neuen“ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (aktuelle Fassung) wird der Artenschutz bundeseinheitlich „abweichungsfest“ geregelt. Die Länder können bezüglich des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen.

1.2 Anlass

Die Gemeinde Twist beabsichtigt in der ihrer Gemeinde, dem Ortsteil Neuringe, die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA).

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Aufgrund dessen ist nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens eine Artenschutzprüfung (im Folgenden kurz ASP genannt) durchzuführen.

Die vorliegende ASP ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm, wie nachfolgend aufgeführt, unterzogen wird.

1.3 Aufgabe und Ziel

In der vorliegenden ASP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,

- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, d. h. es muss nachgewiesen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtern wird.

1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Twist plant im Ortsteil Neuringe die Ausweisung eines Wohngebietes zur Deckung der mittelfristigen Nachfrage nach Baugrundstücken.

Geplant ist die Ausweisung des Baugebietes „Neuringe Ost“ auf einer Fläche von etwa 2,8 ha. Die Planfläche grenzt südlich an bestehende Wohnbebauung der Ortschaft Neuringe. Genauere Angaben zum Vorhaben sind den Erläuterungen und dem Umweltbericht zum B-Plan zu entnehmen. Die Lage des Geltungsbereiches des vorgesehenen B-Planes Nr. 85 kann der folgenden Abbildung und dem Plan-Nr.: 1 „Erfassungsergebnisse 2017“ entnommen werden.



Abbildung 2: Plangrundlage des B-Plans Nr. 85 „Neuringe Ost“

Die Vorhabensfläche wird überwiegend als sonstiges Weideland genutzt. Das Plangebiet wird durch Strauch-Baumhecken und Gräben strukturiert. Im Süden verläuft die Landesstraße 46.

Nach dem Umweltserver des NLWKN (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de>) befinden sich in einem Umkreis von fünf Kilometern um die Planfläche folgende Naturschutzgebiete (NSG), FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete.

Das Naturschutzgebiet „Hochmoor Ringe“ (NSG WE 00135) befindet sich ca. 2,2 westlich des geplanten Baugebietes. Südlich des geplanten Wohngebietes in ca. 770 m liegt das NSG „Neuringer Wiesen“ (WE 00225), welches sich innerhalb des Vogelschutzgebiets „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ (DE 3408-401) befindet. Nördlich in ca. 2,7 km befindet sich auf niederländischer Seite das als FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesene „Bargerveen“ (NL200002). Das geplante Wohngebiet befindet sich zudem innerhalb des Internationalen Naturparks „Bourtanger Moor – Bargerveen“ (NP NDS 00017) sowie innerhalb eines für Brutvögel wertvollen Bereichs, für den 2006 wie auch 2010 ein offener Status angegeben wird. Nordöstlich schließt sich eine weitere wertvolle Fläche für Brutvögel an. Für diese wird für 2006 ein offener Status und 2010 eine lokale Bedeutung angegeben. Südwestlich in ca. 280 m Entfernung befindet sich ein weiterer für Brutvögel wertvoller Bereich für den 2006 und 2010 ein offener Status deklariert wurde.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nr. 13 „besonders geschützte Arten“ und in Nr. 14 „streng geschützte Arten“, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als **besonders geschützte Arten** gelten:

- Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie (VSch-RL)
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

Als **streng geschützte Arten** gelten:

- Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Danach ist es grundsätzlich „verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für alle europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Begriffsbestimmungen und die fachliche Auslegung der Verbotstatbestände der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vorgeschlagenen Definitionen im Zusammenhang mit den Grundtatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), stA „Arten- und Biotopschutz“ (September 2009).

Entsprechend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes *„immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“*

4 METHODISCHES VORGEHEN

4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Gegenstand der ASP sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, deren Anwesenheit im Untersuchungsgebiet nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann. Somit können in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) die Arten von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, die aufgrund vorliegender Daten (Verbreitungskarten, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a und 2008b)), eigener Erfahrungen/ Kenntnisse und dem Wissensstand der Mitarbeiter des Planungsbüros regionalplan & uvp als nicht relevant für das Vorhabensgebiet identifiziert werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu kontrollieren.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität („CEF-Maßnahmen“ - continuous ecological functionality-measures im Guidance document der EU-KOMMISSION (Hrsg. 2007)) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Kompensationsmaßnahmen** (FCS- Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

5 DATENGRUNDLAGE

Als Datengrundlage für die ASP dienen folgende Veröffentlichungen:

- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten; Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze sowie Teil B: Wirbellose Tiere mit Stand vom 1. November 2008 (THEUNERT 2008a und 2008b)
- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (BINOT et al. 1998)
- Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009)
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2008)
- Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands (LUDWIG & SCHNITTLER 1996)
- Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen (RIEKEN et al. 2006)
- Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH 1993)
- Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremen (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010)
- Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (PODLOUCKY, R. & C. FISCHER 2013)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken (GREIN 2005)
- Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge (LOBENSTEIN 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (FINCH 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (AßMANN et al. 2003)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer (HAASE 1996)

- Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen (HAUCK & DE BRUYN 2010)
- Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981 – 1995 und des Landes Bremen (HECKENROTH & LASKE 1997)
- Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008 (KRÜGER et al. 2014)
- Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen (MELTER & SCHREIBER 2000)
- Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas (DIETZ et al. 2007)
- Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen (PODLOUCKY et al. 1991)
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2007)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland (PETERSEN et al. 2003 und 2004)
- Fauna der Heuschrecken (*Ensifera* & *Caelifera*) in Niedersachsen (GREIN 2010)
- Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN (Hrsg.) Online im Internet)

6 WIRKFAKTOREN

Entsprechend der Beschreibung des Vorhabens werden für die artenschutzrechtliche Beurteilung folgende Wirkungen und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens

| Baubedingte Wirkungen |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • mögliche Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahmen, • temporärer Biotop- und Bodenverlust/ temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Bauflächen/ Baustreifen (einschließlich temporäre Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller und akustischer Wirkungen), • temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen und damit einhergehende Störungen durch den Baubetrieb, • z. T. temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen. |
| Anlagebedingte Wirkungen |
| <ul style="list-style-type: none"> • Bodenverlust/ Beeinträchtigungen von Wasser und Klima/Luft durch zusätzliche Versiegelung. • Bodenverlust/Beeinträchtigungen von Wasser und Klima (Luft durch zusätzliche Überbauung und Strukturveränderung / Veränderung des Wasserhaushaltes (unversiegelte Nebenanlagen: Dämme, Gräben etc.). • Biotopverlust durch zusätzliche Versiegelung und Überbauung / Strukturveränderung. • Verlust faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch zusätzliche Versiegelung / Überbauung. • Zusätzliche Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung. |
| Betriebsbedingte Wirkungen |
| <ul style="list-style-type: none"> • Veränderter Verkehrsfluss durch Ab- und Zulieferungsverkehr und damit mögliche Erhöhung der Barrierewirkung durch weiter verringerte Querpassierbarkeit. • Abgeänderte/ verstärkte Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen durch den veränderten Verkehrsfluss sowie durch die Nutzung des Wohngebietes. • Ggf. erhöhte Kollisionsgefahr. |

7 RELEVANZPRÜFUNG

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Entsprechend der Verbreitungskarten, sonstiger Literatur (siehe Datengrundlage) sowie der eigenen Erfahrungen und Kenntnissen über den Planungsraum sind Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten im Wesentlichen aus der Gruppe der Brutvögel denkbar.

Somit werden Bestandserhebungen für die oben genannte Artengruppe durchgeführt. Auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten aus den anderen Artengruppen und auf das Vorkommen von Lebensraumtypen wird bei den Begehungen geachtet.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form:

Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums bauen auf die Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (Fassung mit Stand 03/2011) der Obersten Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium auf.

Die Kürzel der Spalten am Tabellenanfang haben folgende Bedeutung:

V: Verbreitungsgebiet

X = Das Vorhaben liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Niedersachsen vorhanden (k.A.).

0 = Das Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen.

L: Lebensraum

X = Der erforderliche Lebensraum/ die spezifischen Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich (k.A.).

0 = Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt.

E: Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkungen

X = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist gegeben bzw. nicht auszuschließen.

- 0 = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten).

Arten, bei denen die Kategorie V (Verbreitungsgebiet) mit „0“ bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Für alle weiteren Arten werden die Kategorien „Lebensraum“ und „Empfindlichkeit“ abgeprüft. Arten, bei denen die Kategorie „Lebensraum“ mit „0“ bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Bei den Arten, wo der erforderliche Lebensraum bzw. die spezifischen Habitatansprüche voraussichtlich erfüllt sind oder keine Angaben möglich sind und die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des geplanten Vorhabens gegeben sind bzw. nicht auszuschließen sind, erfolgt die Betrachtung der möglichen Betroffenheit Art für Art. Entsprechend werden diese Arten der weiteren ASP zu Grunde gelegt.

7.1 Arten des Anhang IV der FFH-RL

Tierarten:

| Kategorie | | | Art | Wissenschaftlicher Name | RL Nds | RL D | sg |
|--------------------|---|---|-----------------------|---------------------------------|--------|------|----|
| V | L | E | | | | | |
| Fledermäuse | | | | | | | |
| X | X | 0 | Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | 2 | V | x |
| X | 0 | | Bechsteinfledermaus | <i>Myotis bechsteinii</i> | 2 | 2 | x |
| X | 0 | | Braunes Langohr | <i>Plecotus auritus</i> | 2 | V | x |
| X | X | 0 | Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | 2 | G | x |
| X | X | 0 | Fransenfledermaus | <i>Myotis nattereri</i> | 2 | * | x |
| 0 | | | Graues Langohr | <i>Plecotus austriacus</i> | 2 | 2 | x |
| 0 | | | Große Bartfledermaus | <i>Myotis brandtii</i> | 2 | V | x |
| 0 | | | Großes Mausohr | <i>Myotis myotis</i> | 2 | V | x |
| 0 | | | Kleine Bartfledermaus | <i>Myotis mystacinus</i> | 2 | V | x |
| 0 | | | Kleine Hufeisennase | <i>Rhinolophus hipposideros</i> | 0 | 1 | x |
| X | X | 0 | Kleiner Abendsegler | <i>Nyctalus leisleri</i> | 1 | D | x |
| 0 | | | Mopsfledermaus | <i>Barbastella barbastellus</i> | 1 | 2 | x |
| X | X | 0 | Mückenfledermaus | <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | N | D | x |
| 0 | | | Nordfledermaus | <i>Eptesicus nilssonii</i> | 2 | G | x |
| X | X | 0 | Rauhautfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | 2 | * | x |
| X | 0 | | Teichfledermaus | <i>Myotis dasycneme</i> | ◇ | D | |
| X | X | 0 | Wasserfledermaus | <i>Myotis daubentonii</i> | 3 | * | x |

| Kategorie | | | Art | Wissenschaftlicher Name | RL Nds | RL D | sg |
|-------------------------------------|---|---|-------------------------|----------------------------------|--------|------|----|
| V | L | E | | | | | |
| 0 | | | Zweifarbflodermmaus | <i>Vespertilio murinus</i> | 1 | D | x |
| X | X | 0 | Zwergflodermmaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | 3 | * | x |
| Säugetiere ohne Flodermmäuse | | | | | | | |
| 0 | | | Biber | <i>Castor fiber</i> | 0 | V | x |
| 0 | | | Birkenmaus | <i>Sicista betulina</i> | G | 1 | x |
| 0 | | | Braunbär | <i>Ursus arctos</i> | 0 | 0 | x |
| 0 | | | Europäischer Nerz | <i>Mustela lutreola</i> | 0 | 0 | |
| 0 | | | Feldhamster | <i>Cricetus cricetus</i> | 2 | 1 | x |
| X | 0 | | Fischotter | <i>Lutra lutra</i> | 1 | 3 | x |
| 0 | | | Großer Tümmler | <i>Tursiops truncatus</i> | 1 | 0 | x |
| 0 | | | Haselmaus | <i>Muscardinus avellanarius</i> | R | G | x |
| 0 | | | Luchs | <i>Lynx lynx</i> | 0 | 2 | x |
| 0 | | | Schweinswal | <i>Phocoena phocoena</i> | 1 | 2 | x |
| 0 | | | Wildkatze | <i>Felis silvestris</i> | 2 | 3 | x |
| 0 | | | Wisent | <i>Bison bonasus</i> | 0 | 0 | x |
| X | 0 | | Wolf | <i>Canis lupus</i> | 0 | 1 | x |
| Kriechtiere | | | | | | | |
| 0 | | | Europ. Sumpfschildkröte | <i>Emys orbicularis</i> | 0 | 1 | x |
| X | 0 | | Schlingnatter | <i>Coronella austriaca</i> | 2 | 3 | x |
| X | 0 | | Zauneidechse | <i>Lacerta agilis</i> | 3 | V | x |
| Lurche | | | | | | | |
| 0 | | | Geburtshelferkröte | <i>Alytes obstetricans</i> | 2 | 3 | x |
| 0 | | | Gelbbauchunke | <i>Bombina variegata</i> | 1 | 2 | x |
| X | 0 | | Kammolch | <i>Triturus cristatus</i> | 3 | V | x |
| X | 0 | | Kleiner Wasserfrosch | <i>Pelophylax lessonae</i> | G | G | x |
| X | 0 | | Knoblauchkröte | <i>Pelobates fuscus</i> | 3 | 3 | x |
| X | 0 | | Kreuzkröte | <i>Bufo calamita</i> | 2 | V | x |
| X | 0 | | Laubfrosch | <i>Hyla arborea</i> | 2 | 3 | x |
| X | X | 0 | Moorfrosch | <i>Rana arvalis</i> | 3 | 3 | x |
| 0 | | | Rotbauchunke | <i>Bombina bombina</i> | 2 | 2 | x |
| 0 | | | Springfrosch | <i>Rana dalmatina</i> | 3 | - | x |
| 0 | | | Wechselkröte | <i>Pseudepidalea viridis</i> | 1 | 3 | x |
| Fische | | | | | | | |
| 0 | | | Nordseeschnäpel | <i>Coregonus oxyrhynchus</i> | 0 | 0 | x |
| 0 | | | Stör | <i>Acipenser sturio</i> | 0 | 0 | x |
| Libellen | | | | | | | |
| 0 | | | Asiatische Keiljungfer | <i>Gomphus flavipes</i> | 2 | G | x |

| Kategorie | | | Art | Wissenschaftlicher Name | RL Nds | RL D | sg |
|--------------------|---|---|---------------------------------------|--------------------------------|--------|------|----|
| V | L | E | | | | | |
| 0 | | | Östliche Moosjungfer | <i>Leucorrhinia albifrons</i> | R | 1 | x |
| 0 | | | Zierliche Moosjungfer | <i>Leucorrhinia caudalis</i> | R | 1 | x |
| 0 | | | Große Moosjungfer | <i>Leucorrhinia pectoralis</i> | 2 | 2 | x |
| 0 | | | Grüne Flussjungfer | <i>Ophiogomphus cecilia</i> | 3 | 2 | x |
| 0 | | | Grüne Mosaikjungfer | <i>Aeshna viridis</i> | 1 | 1 | x |
| 0 | | | Sibirische Winterlibelle | <i>Sympecma paedisca</i> | 1 | 2 | x |
| Käfer | | | | | | | |
| 0 | | | Grubenlaufkäfer | <i>Carabus variolosus</i> | 0 | 1 | x |
| 0 | | | Heldbock | <i>Cerambyx cerdo</i> | ◇ | 1 | x |
| 0 | | | Breitrand | <i>Dytiscus latissimus</i> | 1 | 1 | x |
| 0 | | | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | <i>Graphoderus bilineatus</i> | 0 | 1 | x |
| 0 | | | Eremit | <i>Osmoderma eremita</i> | ◇ | 2 | x |
| Tagfalter | | | | | | | |
| 0 | | | Wald-Wiesenvögelchen | <i>Coenonympha hero</i> | 1 | 1 | x |
| 0 | | | Eschen- Scheckenfalter | <i>Euphydryas maturna</i> | 0 | 1 | x |
| 0 | | | Schwarzfleckiger Ameisenbläuling | <i>Maculinea arion</i> | 1 | 2 | x |
| 0 | | | Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling | <i>Maculinea nausithous</i> | 1 | 3 | x |
| 0 | | | Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling | <i>Maculinea teleius</i> | 0 | 2 | x |
| 0 | | | Großer Feuerfalter | <i>Lycaena dispar</i> | 0 | 2 | x |
| 0 | | | Blauschillernder Feuerfalter | <i>Lycaena helle</i> | 0 | 1 | x |
| 0 | | | Schwarzer Apollofalter | <i>Parnassius mnemosyne</i> | 0 | 1 | x |
| Nachtfalter | | | | | | | |
| 0 | | | Nachtkerzenschwärmer | <i>Proserpinus proserpina</i> | 2 | V | x |
| Schnecken | | | | | | | |
| 0 | | | Zierliche Tellerschnecke | <i>Anisus vorticulus</i> | ◇ | 1 | x |
| Muscheln | | | | | | | |
| 0 | | | Bachmuschel | <i>Unio crassus</i> | ◇ | 1 | x |

Gefäßpflanzen:

| Kategorie | | | Art | Wissenschaftlicher Name | RL Nds | RL D | sg |
|-----------|---|---|---------------------------|------------------------------|--------|------|----|
| V | L | E | | | | | |
| 0 | | | Kriechender Sellerie | <i>Apium repens</i> | 1 | 1 | x |
| 0 | | | Einfache Mondraute | <i>Botrychium simplex</i> | 0 | 2 | x |
| 0 | | | Frauenschuh | <i>Cypripedium calceolus</i> | 2 | 3 | x |
| 0 | | | Sand-Silberscharte | <i>Jurinea cyanooides</i> | 0 | 2 | x |
| 0 | | | Sumpf-Glanzkrout | <i>Liparis loeselii</i> | 2 | 2 | x |
| X | 0 | | Froschkraut | <i>Luronium natans</i> | 2 | 2 | x |
| 0 | | | Schierling- Wasserfenchel | <i>Oenanthe coniooides</i> | 1 | 1 | x |
| 0 | | | Moor- Steinbrech | <i>Saxifraga hirculus</i> | 0 | 1 | x |
| 0 | | | Vorblattloses Leinblatt | <i>Thesium ebracteatum</i> | 1 | 1 | x |
| 0 | | | Prächtiger Dünnfarn | <i>Trichomanes speciosum</i> | R | ◇ | x |

LEGENDE

RL D Rote Liste Deutschland
RL Nds Rote Liste Niedersachsen

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

- 0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
- 1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * Keine Gefährdung/ ungefährdet
- ◇ Nicht bewertet/ keine Rote Liste vorhanden
- N erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status unbekannt)

sg x = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

7.2 Regelmäßige Gastvögel Niedersachsens nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

| Kategorie | | | Art | Wissenschaftlicher Name | Gastvogelart |
|-----------|---|---|----------------|------------------------------|--------------|
| V | L | E | | | |
| X | X | 0 | Austernfischer | <i>Haematopus ostralegus</i> | Zug |
| X | X | 0 | Baumfalke | <i>Falco subbuteo</i> | Zug |
| X | X | 0 | Bekassine | <i>Gallinago gallinago</i> | Zug |
| 0 | | | Bergente | <i>Aythya marila</i> | Zug |
| X | X | 0 | Blässgans | <i>Anser albifrons</i> | Zug |
| X | 0 | | Blässhuhn | <i>Fulica atra</i> | Zug |
| X | X | 0 | Blaukehlchen | <i>Luscinia svecica</i> | Anh I |
| 0 | | | Brachpieper | <i>Anthus campestris</i> | Anh I |

| | | | | | |
|---|---|---|----------------------|----------------------------------|-------|
| X | X | 0 | Brandgans | <i>Tadorna tadorna</i> | Zug |
| 0 | | | Brandseeschwalbe | <i>Sterna sandvicensis</i> | Anh I |
| X | X | 0 | Braunkehlchen | <i>Saxicola rubetra</i> | Zug |
| X | 0 | | Bruchwasserläufer | <i>Tringa glareola</i> | Anh I |
| 0 | | | Drosselrohrsänger | <i>Acrocephalus arundinaceus</i> | Zug |
| X | 0 | | Dunkler Wasserläufer | <i>Tringa erythropus</i> | Zug |
| 0 | | | Eiderente | <i>Somateria mollissima</i> | Zug |
| X | X | 0 | Eisvogel | <i>Alcedo atthis</i> | Anh I |
| X | X | 0 | Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | Zug |
| X | X | 0 | Fischadler | <i>Pandion haliaetus</i> | Anh I |
| X | 0 | | Flussregenpfeifer | <i>Charadrius dubius</i> | Zug |
| 0 | | | Flussseeschwalbe | <i>Sterna hirundo</i> | Anh I |
| X | 0 | | Flussuferläufer | <i>Actitis hypoleucos</i> | Zug |
| X | 0 | | Gänsesäger | <i>Mergus merganser</i> | Zug |
| X | X | 0 | Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | Zug |
| X | X | 0 | Goldregenpfeifer | <i>Pluvialis apricaria</i> | Anh I |
| 0 | | | Grauammer | <i>Emberiza calandra</i> | Zug |
| X | X | 0 | Graugans | <i>Anser anser</i> | Zug |
| X | X | 0 | Graureiher | <i>Ardea cinerea</i> | Zug |
| X | X | 0 | Großer Brachvogel | <i>Numenius arquata</i> | Zug |
| X | 0 | | Grünschenkel | <i>Tringa nebularia</i> | Zug |
| X | 0 | | Haubentaucher | <i>Podiceps cristatus</i> | Zug |
| X | X | 0 | Heidelerche | <i>Lullula arborea</i> | Anh I |
| X | X | 0 | Heringsmöwe | <i>Larus fuscus</i> | Zug |
| X | X | 0 | Höckerschwan | <i>Cygnus olor</i> | Zug |
| X | 0 | | Kampfläufer | <i>Philomachus pugnax</i> | Anh I |
| X | X | 0 | Kanadagans | <i>Branta canadensis</i> | Zug |
| X | X | 0 | Kiebitz | <i>Vanellus vanellus</i> | Zug |
| 0 | | | Kiebitzregenpfeifer | <i>Pluvialis squatarola</i> | Zug |
| X | 0 | | Kleinspecht | <i>Dryobates minor</i> | Zug |
| X | 0 | | Knäkente | <i>Anas querquedula</i> | Zug |
| 0 | | | Knutt | <i>Calidris canutus</i> | Zug |
| 0 | | | Kolbenente | <i>Netta rufina</i> | Zug |
| X | X | 0 | Kormoran | <i>Phalacrocorax carbo</i> | Zug |
| X | X | 0 | Kornweihe | <i>Circus cyaneus</i> | Anh I |
| X | X | 0 | Kranich | <i>Grus grus</i> | Anh I |
| X | 0 | | Krickente | <i>Anas crecca</i> | Zug |
| X | 0 | | Kurzschwanzgans | <i>Anser brachyrhynchus</i> | Zug |
| 0 | | | Küstenseeschwalbe | <i>Sterna paradisaea</i> | Anh I |
| X | X | 0 | Lachmöwe | <i>Larus ridibundus</i> | Zug |
| X | 0 | | Löffelente | <i>Anas clypeata</i> | Zug |

| | | | | | |
|---|---|---|--------------------|-----------------------------------|-------|
| 0 | | | Löffler | <i>Platalea leucorodia</i> | Anh I |
| 0 | | | Mantelmöwe | <i>Larus marinus</i> | Zug |
| X | X | 0 | Merlin | <i>Falco columbarius</i> | Anh I |
| 0 | | | Mittelsäger | <i>Mergus serrator</i> | Zug |
| X | X | 0 | Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> | Zug |
| X | X | 0 | Neuntöter | <i>Lanius collurio</i> | Anh I |
| 0 | | | Ohrentaucher | <i>Podiceps auritus</i> | Anh I |
| 0 | | | Ortolan | <i>Emberiza hortulana</i> | Anh I |
| X | 0 | | Pfeifente | <i>Anas penelope</i> | Zug |
| 0 | | | Pfuhlschnepfe | <i>Limosa lapponica</i> | Anh I |
| X | X | 0 | Pirol | <i>Oriolus oriolus</i> | Zug |
| 0 | | | Prachtaucher | <i>Gavia arctica</i> | Anh I |
| X | X | 0 | Raubwürger | <i>Lanius excubitor</i> | Zug |
| 0 | | | Raufußkauz | <i>Aegolius funereus</i> | Anh I |
| 0 | | | Regenbrachvogel | <i>Numenius phaeopus</i> | Zug |
| X | 0 | | Reiherente | <i>Aythya fuligula</i> | Zug |
| 0 | | | Ringelgans | <i>Branta bernicla</i> | Zug |
| X | 0 | | Rohrdommel | <i>Botaurus stellaris</i> | Anh I |
| 0 | | | Rohrschwirl | <i>Locustella luscinioides</i> | Zug |
| X | X | 0 | Rohrweihe | <i>Circus aeruginosus</i> | Anh I |
| 0 | | | Rothalstaucher | <i>Podiceps grisegena</i> | Zug |
| 0 | | | Rotkehlpieper | <i>Anthus cervinus</i> | Anh I |
| X | X | 0 | Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | Anh I |
| X | 0 | | Rotschenkel | <i>Tringa totanus</i> | Zug |
| X | X | 0 | Saatgans | <i>Anser fabalis</i> | Zug |
| X | X | 0 | Saatkrähe | <i>Corvus frugilegus</i> | Zug |
| 0 | | | Säbelschnäbler | <i>Recurvirostra avosetta</i> | Anh I |
| 0 | | | Sanderling | <i>Calidris alba</i> | Zug |
| 0 | | | Sandregenpfeifer | <i>Charadrius hiaticula</i> | Zug |
| X | X | 0 | Schafstelze | <i>Motacilla flava</i> | Zug |
| 0 | | | Schellente | <i>Bucephala clangula</i> | Zug |
| X | 0 | | Schilfrohrsänger | <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> | Zug |
| X | 0 | | Schnatterente | <i>Anas strepera</i> | Zug |
| X | 0 | | Schwarzhalstaucher | <i>Podiceps nigricollis</i> | Zug |
| X | X | 0 | Schwarzkehlchen | <i>Saxicola rubicola</i> | Zug |
| 0 | | | Schwarzkopfmöwe | <i>Larus melanocephalus</i> | Anh I |
| X | X | 0 | Schwarzmilan | <i>Milvus migrans</i> | Anh I |
| 0 | | | Schwarzstorch | <i>Ciconia nigra</i> | Anh I |
| X | X | 0 | Seeadler | <i>Haliaeetus albicilla</i> | Anh I |
| 0 | | | Seeregenpfeifer | <i>Charadrius alexandrinus</i> | Zug |
| 0 | | | Sichelstrandläufer | <i>Calidris ferruginea</i> | Zug |

| | | | | | |
|--|---|---|-------------------|--------------------------------|-------|
| X | X | 0 | Silbermöwe | <i>Larus argentatus</i> | Zug |
| X | X | 0 | Silberreiher | <i>Casmerodius albus</i> | Anh I |
| X | X | 0 | Singschwan | <i>Cygnus cygnus</i> | Anh I |
| 0 | | | Sperbergrasmücke | <i>Sylvia nisoria</i> | Anh I |
| X | 0 | | Spießente | <i>Anas acuta</i> | Zug |
| X | X | 0 | Steinschmätzer | <i>Oenanthe oenanthe</i> | Zug |
| 0 | | | Steinwälzer | <i>Arenaria interpres</i> | Zug |
| 0 | | | Sternaucher | <i>Gavia stellata</i> | Anh I |
| X | X | 0 | Stockente | <i>Anas platyrhynchos</i> | Zug |
| X | X | 0 | Sturmmöwe | <i>Larus canus</i> | Zug |
| X | 0 | | Sumpfohreule | <i>Asio flammeus</i> | Anh I |
| X | 0 | | Tafelente | <i>Aythya ferina</i> | Zug |
| X | X | 0 | Teichrohrsänger | <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | Zug |
| 0 | | | Trauerseeschwalbe | <i>Chlidonias niger</i> | Anh I |
| 0 | | | Tüpfelsumpfhuhn | <i>Porzana porzana</i> | Anh I |
| X | X | 0 | Uferschnepfe | <i>Limosa limosa</i> | Zug |
| X | X | 0 | Uferschwalbe | <i>Riparia riparia</i> | Zug |
| X | X | 0 | Wachtel | <i>Coturnix coturnix</i> | Zug |
| X | 0 | | Wachtelkönig | <i>Crex crex</i> | Anh I |
| X | 0 | | Waldschnepfe | <i>Scolopax rusticola</i> | Zug |
| X | X | 0 | Waldwasserläufer | <i>Tringa ochropus</i> | Zug |
| X | X | 0 | Wanderfalke | <i>Falco peregrinus</i> | Anh I |
| X | 0 | | Wasserralle | <i>Rallus aquaticus</i> | Zug |
| X | X | 0 | Weißstorch | <i>Ciconia ciconia</i> | Anh I |
| X | X | 0 | Weißwangengans | <i>Branta leucopsis</i> | Anh I |
| 0 | | | Wendehals | <i>Jynx torquilla</i> | Zug |
| X | X | 0 | Wespenbussard | <i>Pernis apivorus</i> | Anh I |
| X | X | 0 | Wiesenweihe | <i>Circus pygargus</i> | Anh I |
| X | 0 | | Ziegenmelker | <i>Caprimulgus europaeus</i> | Anh I |
| 0 | | | Zwergmöwe | <i>Hydrocoloeus minutus</i> | Anh I |
| X | 0 | | Zwergsäger | <i>Mergellus albellus</i> | Anh I |
| 0 | | | Zwergschnäpper | <i>Ficedula parva</i> | Anh I |
| X | X | 0 | Zwergschwan | <i>Cygnus bewickii</i> | Anh I |
| 0 | | | Zwergseeschwalbe | <i>Sternula albifrons</i> | Anh I |
| 0 | | | Zwergstrandläufer | <i>Calidris minuta</i> | Zug |
| X | 0 | | Zwergtaucher | <i>Tachybaptus ruficollis</i> | Zug |
| LEGENDE | | | | | |
| Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie | | | | Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) | Anh I |
| | | | | Art. 4 Abs. 2 (Zugvogelarten) | Zug |

8 ERHEBUNG DER BESTANDSSITUATION

In diesem Kapitel werden Methode und Ergebnisse der durchgeführten Bestandserhebungen für eine abschließende Bewertung der möglichen Betroffenheit europäischer Vogelarten bzw. streng geschützter Arten dargestellt.

8.1 Methodik der Bestandserfassung

Die Bestandserfassung erfolgte im Rahmen von 7 vollständigen Flächenbegehungen von Mitte März 2017 bis Anfang Juli 2017. Die Erfassungstermine mit den jeweiligen kurzen Wetterbeschreibungen sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

| | |
|------------|---------------------------------------|
| 15.03.2017 | leicht bewölkt, 12° bis 14°C, 1-2 Bft |
| 11.04.2017 | bedeckt, 12,5°C, 4-5 Bft |
| 25.04.2017 | bewölkt, 7°C, 3-4 Bft |
| 10.05.2017 | bedeckt, 8,5°C, 1-2 Bft |
| 01.06.2017 | sonnig, 10° bis 13°C, 1 Bft |
| 21.06.2017 | sonnig, 20,5° bis 22°C, 1-2 Bft |
| 03.07.2017 | wolkenlos, 15°-18°C, 0-2 Bft |

Als Untersuchungsraum wurde ein möglicher Wirkraum von bis zu 500 m um den geplanten B-Planbereich abgegrenzt. Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes können dem Deckungsblatt und dem Blatt Nr. 1 entnommen werden. Der Schwerpunkt der Bestandserfassungen lag bei der Gruppe der Vögel, da in dieser Tiergruppe mit dem Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten zu rechnen war (vgl. Relevanzprüfung). Darüber hinaus wurde im Rahmen der Begehungen allerdings auch auf das Vorkommen streng geschützter Arten aus anderen Tiergruppen geachtet.

Für die Beurteilung der Betroffenheit ist es nicht zwingend erforderlich eine detaillierte Kartierung für alle Arten durchzuführen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort ab (FRÖHLICH & SPORBECK 2010). Entsprechend wurden alle Vogelarten qualitativ erfasst, bei gefährdeten und streng geschützten Arten erfolgte die Erfassung quantitativ, die zudem kartographisch ausgewertet und dargestellt werden. Für die „Allerweltsarten“ wird ausschließlich der Status im UG festgestellt und i.d.R. auf eine Ergebnisdarstellung in Karten verzichtet. Bei den Begehungen wird auf Besonderheiten bei diesen Arten insbesondere im unmittelbaren Vorhabensbereich geachtet (z.B. hohe Brutdichte von Wiesenschafstelzen auf betroffener Ackerfläche, hohe Artenvielfalt in vom Vorhaben betroffenen Heckenstrukturen).

Die Erfassung und Wertung von Brutrevieren der Vögel erfolgte grundsätzlich angelehnt an die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005). Bei manchen Arten kamen Klangattrappen zum Einsatz, sofern dies in den „Methodenstandards“ für sinnvoll erachtet wird (z.B. Eulen und Spechte). In Ausnahmefällen wurden bereits einmalige Feststellungen revieranzeigender Verhaltensweisen (z.B. Reviergesang) außerhalb der Hauptdurchzugszeiten der jeweiligen Art als Brutverdacht, d.h. als mögliches Brutrevier gewertet (z.B. bei den nachtaktiven Eulenarten).

8.2 Ergebnisse

8.2.1 Vögel

In der folgenden Tabelle werden alle im Rahmen der Erfassungen 2017 im Bereich des Untersuchungsraumes festgestellten Vogelarten mit Angaben zur Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet. Darüber hinaus wird der Status der jeweiligen Art im UG angegeben.

Tabelle 2: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2017)

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | RL D | RL Nds | RL W | D AV | EG AV | VS RL | Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkungen |
|---------------------|--------------------------------------|----------|-----------|----------|-----------|----------|----------|---|
| Graugans | <i>Anser anser</i> | * | * | * | | | • | GVA, Ü |
| Nilgans | <i>Alopochen aegyptiaca</i> | ◇ | ◇ | - | | | | Ü |
| Brandgans | <i>Tadorna tadorna</i> | * | * | 1 | | | • | GVA, NG |
| Stockente | <i>Anas platyrhynchos</i> | * | * | * | | | • | GVA, BV |
| Jagdfasan | <i>Phasianus colchicus</i> | ◇ | ◇ | - | | | • | BV |
| Graureiher | <i>Ardea cinerea</i> | * | V | * | | | • | GVA, Ü |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | * | * | * | | A | • | NG |
| Baumfalke | <i>Falco subbuteo</i> | 3 | 3 | * | | A | • | GVA, NG |
| Austernfischer | <i>Haematopus ostralegus</i> | * | * | * | | | • | GVA, NG |
| Kiebitz | <i>Vanellus vanellus</i> | 2 | 3 | V | SG | | • | GVA, BV, 4 Reviere |
| Lachmöwe | <i>Larus ridibundus</i> | * | * | * | | | • | GVA, Ü |
| Straßentaube | <i>Columba livia forma domestica</i> | | ◇ | - | | | | NG |
| Hohltaube | <i>Columba oenas</i> | * | * | * | | | • | NG |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | * | * | * | | | • | BN, NG |
| Dohle | <i>Coloeus monedula</i> | * | * | * | | | • | NG, Ü |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | * | * | * | | | • | NG, Ü |
| Saatkrähe | <i>Corvus frugilegus</i> | * | * | V | | | • | GVA, NG |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | * | * | * | | | • | BV |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | * | * | * | | | • | BV |
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | 3 | 3 | * | | | • | NG |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | * | * | * | | | • | BV |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | * | * | * | | | • | BV |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | * | * | * | | | • | BV |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | 3 | 3 | * | | | • | BN, NG, Ü |
| Misteldrossel | <i>Turdus viscivorus</i> | * | * | * | | | • | NG |
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | * | * | * | | | • | BV, NG |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | * | * | * | | | • | BN, NG |
| Schwarzkehlchen | <i>Saxicola rubicola</i> | * | * | * | | | • | GVA, BV |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | * | * | * | | | • | BV |
| Hausperling | <i>Passer domesticus</i> | V | V | - | | | • | BV, Kolonien an Häusern |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | * | * | * | | | • | BV |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | * | * | * | | | • | BV |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | * | * | * | | | • | BV |
| Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | * | * | * | | | • | BV |
| Bluthänfling | <i>Carduelis cannabina</i> | 3 | 3 | V | | | • | BV, 1 Revier |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | V | V | * | | | • | BV |

| LEGENDE | | | | | |
|--|---|----|--------------------------|-----|-------------------------------|
| Fett-Druck | streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG | | | | |
| RL D | Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) | | | | |
| RL Nds | Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015) | | | | |
| | Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds): | | | | |
| 0 | Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen) | | | | |
| 1 | Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht | | | | |
| 2 | Stark gefährdet | | | | |
| 3 | Gefährdet | | | | |
| R | Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion) | | | | |
| V | Vorwarnliste | | | | |
| * | Keine Gefährdung/ ungefährdet | | | | |
| ◇ | Nicht bewertet | | | | |
| RL W | Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2012) | | | | |
| | Gefährdungskategorien der RL W: | | | | |
| 0 | Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen) | | | | |
| 1 | Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht | | | | |
| 2 | Stark gefährdet | | | | |
| 3 | Gefährdet | | | | |
| R | Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion) | | | | |
| V | Vorwarnliste | | | | |
| * | Keine Gefährdung/ ungefährdet | | | | |
| - | Nicht als in Deutschland „wandernd und regelmäßig auftretend“ (Status I ^W) eingestufte Vogel(unter)arten (HÜPPOP et al. 2012) | | | | |
| D AV | Bundesartenschutzverordnung | | | | |
| SG | In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt) | | | | |
| EG AV | EG-Artenschutzverordnung | | | | |
| A | In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt) | | | | |
| VS RL | Vogelschutzrichtlinie | | | | |
| • | Besonders geschützt nach Artikel 1 VS RL | | | | |
| Anh. I | In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz) | | | | |
| Vorkommen / Status im Untersuchungsgebiet / Bemerkungen | | | | | |
| BP | Brutpaar | BN | Brutnachweis | BV | Brutverdacht |
| NG | Nahrungsgast | rD | rastender Durchzügler | üD | überfliegender Durchzügler |
| Ü | Überflieger | W | Wintergast | BZF | Brutzeitfeststellung |
| GVA | Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 | | | | |

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2017 wurden insgesamt 36 Vogelarten im UG festgestellt. Für die Ringeltaube, den Star und der Singdrossel konnte ein Brutnachweis erbracht werden. Weitere 18 Arten nutzten das Gebiet vermutlich als Brutgebiet (Brutverdacht). Für 11 Arten ist das Gebiet lediglich Nahrungshabitat. Die Arten Graugans, Nilgans, Graureiher und Lachmöwe wurde nur überfliegend festgestellt.

Als streng geschützte Arten traten Mäusebussard, Baumfalke und Kiebitz auf.

Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens geführt werden im UG festgestellt. Zu nennen sind hier Graureiher, Baumfalke, Kiebitz, Rauchschnalbe, Star, Haussperling, Bluthänfling und Goldammer.

Die Reviermittelpunkte und Kolonien der gefährdeten und streng geschützten Arten können dem Blatt Nr.1 entnommen werden. Im unmittelbaren Bereich des B-

Planbereichs wurden zwei Reviere der Goldammer und ein Bluthänflingrevier festgestellt.

Bei den regelmäßig auftretenden Gastvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind (siehe Artenliste zur Bewertung von Gastvogellebensräumen In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97 bzw. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2009, NLWKN 2010)), sind Graugans, Brandgans, Stockente, Graureiher, Baumfalke, Austernfischer, Kiebitz, Lachmöwe, Saatkrähe und Schwarzkehlchen zu nennen.

8.2.2 Weitere Arten

Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet. Es wurden bei einer Abendbegehung im Juli 2017 die Fledermäuse erfasst, um hier eine Aktivitätseinschätzung vornehmen zu können. Es wurden geringe Fledermaus-Jagdaktivitäten im südlichen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 85 festgestellt. Die Aktivitäten beschränken sich auf die vorhandenen Siedlungsstrukturen und Straßen. Zudem wurde eine Erfassung von potentiellen Quartierstrukturen (Baumhöhlen, Stammrisse etc.) im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens durchgeführt. Dabei konnten keine geeigneten Strukturen festgestellt werden.

Weitere streng geschützte und gefährdete Arten konnten nicht festgestellt werden.

8.3 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2017 entsprechend bestätigt und bekräftigt.

9 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

9.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

9.1.1 Vögel

Bei den europäischen Vogelarten wird folgende Vorgehensweise angewandt: Für die wertgebenden, gefährdeten (einschl. Vorwarnliste) und streng geschützten Arten erfolgt in der Regel eine Art-für-Art-Betrachtung. Kommen sie lediglich als seltene Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger vor und sind ohne Bindung an das UG und werden nicht wesentlich durch die Baumaßnahme eingeschränkt, ist eine Abarbeitung in Gruppen möglich. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden in Gruppen, sog. ökologischen Gilden zusammengefasst (z.B. gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter). Es können nur Arten zusammengefasst werden, die in ihrer Lebensweise und ihrem ökologischen Anspruch vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit gleich ist. Eine Art-für-Art-Betrachtung ist bei einer spezifischen Bestands- und Betroffenheitssituation gefordert.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Vogelarten:

Art-für-Art-Betrachtung (wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten)

- Kiebitz (streng geschützt, gefährdet in Nds., stark gefährdet in D.)
- Star (gefährdet in Nds. und D.)
- Haussperling (Vorwarnliste in Nds. und D.)
- Bluthänfling (gefährdet in Nds. und D.)
- Goldammer (Vorwarnliste in Nds. und D.)

Ungefährdete Brutvogelarten (Einteilung in ökologische Gilden)

- Nahrungsgäste und Überflieger, bei denen keine weiteren Einschränkungen zu erwarten sind
- Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter
- Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche
- Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen
- Ungefährdete an Gewässern brütende Arten

Es wurden im Zuge der Relevanzprüfung keine Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der VSch-RL, ermittelt. Entsprechend entfällt eine weitere Prüfung.

| |
|---|
| Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| <p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Der Kiebitz ist in Niedersachsen sowohl Brut- als auch Rast- und Gastvogel. Er ist ein Charaktervogel der norddeutschen Tiefebene (NLWKN). Er besiedelt weitgehend offene Landschaften. Naturnahe Lebensräume der Art sind feuchte Wiesen und Weiden aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden (BAUER et al. 2012, NLWKN). Neben kurzrasigem Grünland werden als Brutplatz oftmals dunkle und feuchte vegetationsarme Flächen ausgesucht. Des Weiteren zeugen intensiv genutzte Ackerflächen wie bspw. vorjährige Maisstoppeläcker oder frisch bestellte Ackerflächen als Nestplatz von hoher Attraktivität. Der Aufzueherfolg ist auf den intensiv genutzten Feldern allerdings oft gering (BAUER et al. 2012, NLWKN). Der deutsche Brutbestand wird auf 63.000-100.000 Paare geschätzt, wobei ca. 32.000 Brutpaare davon in Niedersachsen brüten (GEDEON et al 2014, KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Gastvögel haben ähnliche Habitatansprüche wie die Brutvögel, größere Trupps benötigen weite, offene und unverbauete Landschaften. Rastplätze finden sich sowohl im Grünland als auch auf weithin offenen Ackerflächen (z. B. in den Marschen und Börden) (BAUER et al. 2012, NLWKN 2011).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten der Nestbereich und die umliegenden essentiellen Nahrungshabitats (u.a. für die Jungenaufzucht).</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvogel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN 2011).</p> |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Es konnten bei den Erfassungen 2017 vier Reviere des Kiebitzes im UG festgestellt werden. Alle vier Reviermittelpunkte befanden sich außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans.</p> |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG |
| <p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1</u>: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p> |
| <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ist unwahrscheinlich, da sich die Reviermittelpunkte in ausreichendem Abstand zur Planfläche befinden. Da Kiebitze ihre Reviere aber jährlich neu besetzen, ist die Vermeidungsmaßnahme V1 zu beachten, um den Verbotstatbestand gänzlich auszuschließen.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u></p> <p>Bei Nutzung des Wohngebietes ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ausgeschlossen, da Kiebitze bebaute Gebiete meiden.</p> |

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Durch das Vorhaben kann es zu einer baubedingten Störung auf die vorkommenden Reviere kommen, diese wirken jedoch nur zeitlich begrenzt und werden als nicht erheblich angesehen. Im Umfeld stehen genügend freie Flächen zur Verfügung.

Anlage- und betriebsbedingt:

Durch die Bebauung der B-Planfläche kann es zu Störungen für die vorkommenden Kiebitze kommen. Da aber Richtung Norden ausreichend Ausweichraum zur Verfügung stehe, wird nicht von einer erheblichen Störung ausgegangen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein
-

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

- Ja
- Nein

Baubedingt:

Da Kiebitze jedes Jahr ein neues Nest bauen, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, wenn außerhalb der Brutzeit mit den Maßnahmen begonnen wird. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V1 zu beachten.

Anlage- und betriebsbedingt:

Bei Nutzung des Wohngebietes wird der bebaute Bereich gemieden, es bleibt aber ausreichend offener Raum für die Kiebitze bestehen, so dass es nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

| |
|---|
| Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| <p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Stare sind häufige Brut- und Sommervögel und können in den Niederungsgebieten z.T. auch im Winter beobachtet werden. Weiterhin ist die Art sehr häufiger und regelmäßiger Durchzügler sowie Gastvogel. Der Star ist ein Höhlenbrüter. Er brütet in Gebieten, die für größere Individuenzahlen ein entsprechendes Angebot an Brutplätzen und offenen Flächen (optimal: nicht zu trockenes kurzrasiges Grünland) zur Nahrungssuche bereit stellen kann. Es werden somit große geschlossene Wälder und völlig Baum- und Gehölzfreie großräumige Landschaften ohne Gebäude oder Höfe gemieden. Landschaften mit höhlenreichen Baumgruppen, Nistkästen oder Gebäuden bzw. Höfe mit angrenzenden, nicht zu trockenen Grünland in ca. 200 bis 300 m Entfernung vom Nisthabitat stellen optimale Bruthabitate bereit. Im Einzelnen wird eine Vielfalt von Landschaften und Strukturkombinationen besiedelt (Großparks mit Rasenflächen, Randzonen oder Lichtungen geschlossener Wälder, Weide- und Wiesenflächen, Flachküstenbereiche). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 2,9 bis 4,05 Mio. Brutpaare, in Niedersachsen aktuell auf ca. 300.000 bis 600.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014). Außerhalb der Brutzeit können Stare je Nahrungsangebot in z.T. großen Schwärmen in Obstgärten, Plantagen, auf nicht zu trockenen Grünlandflächen, auf Deponien, am Meeresstrand, Seeufem, auf freigelegten Schotter- und Sandbänken der Flüsse, Ruderalfluren, Sportplätzen etc. beobachtet werden. Schlafplätze dieser Art befinden sich vorzugsweise im Schilf, in Laub- oder Koniferenbeständen (BAUER et al. 2012). Der Bestand ist laut GEDEON et al. (2014) in Deutschland als moderat abnehmend zu bezeichnen.</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier sowie die regelmäßig genutzten Schlafplätze.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Im Zuge der Erfassungen 2017 wurden 2 Reviere vom Star im südlichen UG erfasst. Für beide Reviere konnte ein Brutnachweis erbracht werden.</p> |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG |
| <p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p> |
| <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen, wenn keine Gehölze während der Brutzeit gefällt werden. Dies ist bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V2 ausgeschlossen.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u></p> <p>Bei Nutzung des Wohngebietes können die Bereich wieder besiedelt werden, eine Verletzung oder Tötung übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko des Stars.</p> |

Star (*Sturnus vulgaris*)

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Durch den Bau der Wohnhäuser im Geltungsbereich des B-Plans sind keine Störungen für den störungsunempfindlichen Star zu erwarten, da sich die Brutplätze in ausreichendem Abstand zum Geltungsbereich befinden.

Anlage- und betriebsbedingt:

Bei Nutzung des Wohngebietes sind keine Störungen für Stare zu erkennen. Die Art siedelt häufig in der Nähe von Hofstellen und Siedlungsbereichen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, wenn während der Brutzeit keine Gehölze gefällt werden (Vermeidungsmaßnahme V2).

Anlage- und betriebsbedingt:

Durch das Wohngebiet werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Durch die Wohnhäuser und Gehölzpflanzungen in Gärten und im Umfeld, wird auf Dauer das Angebot an Nistmöglichkeiten für die Art gesteigert.

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

| Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) |
|--|
| Bestandsdarstellung |
| <p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Der Haussperling ist ein sehr häufiger und verbreiteter Brut- und Jahresvogel. Als Lebensraum werden vom Haussperling strukturreiche Siedlungsbereiche (Dörfer, Bauerngärten, Höfe, Scheunen etc.), Hecken, Büsche und Bäume als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Die Art profitiert vor allem durch Pferde- oder Kleintierhaltung bzw. Viehhaltung. Der Haussperling hat ein hohes Vermehrungspotenzial, das bei ausreichendem Nahrungsangebot auch genutzt wird. Die Nester stehen bevorzugt in kleinen „Kolonien“ von ca. 5 – 20 Brutpaaren. Doch durch zunehmend ungünstige Lebensbedingungen z.B. Systemtierhaltung ohne offene Stallungen, Modernisierung und „verlustfreier“ Ablauf des Getreideanbaus, der Lagerung, Zunahme der Sterilität, Rückgang der Brachflächen besonders im Winter etc., bei verringerte Reproduktionsrate oder deutlich höherer Verlustrate ist ein sehr hoher Brutbestand früherer Jahrzehnte nicht mehr aufrecht zu erhalten. Außerhalb der Brutzeit leben Haussperlinge in Trupps oder in Schwärmen und Vergesellschaften sich vor allem mit Feldsperlingen während der Wanderungen (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand in Deutschland wird auf 3,5 bis 5,1 Mio. Brutpaare und in Niedersachsen auf 501.000 bis 730.000 Paare geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Bei den Bestandserfassungen 2017 konnte der Haussperling an zwei Häusern im UG sowie an einem Haus außerhalb des UG mit Brutkolonien erfasst werden.</p> |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG |
| <p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p> |
| <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Da keine Gebäude durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u></p> <p>Haussperlinge siedeln bevorzugt in Wohnsiedlungen, so dass das Risiko einer Tötung oder Verletzung von Individuen nicht das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.</p> |

Haussperling (*Passer domesticus*)

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Störungen auf die vorkommenden Haussperlinge sind nicht erkennbar, da die Kolonien außerhalb der Planfläche liegen.

Anlage- und betriebsbedingt:

Durch den Neubau von weiteren Siedlungen mit Hausgärten verbessert sich die Lebensraumsituation für die Haussperlinge. Eine Störung ist nicht erkennbar.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein
- Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

- Ja
- Nein

Baubedingt:

Da keine Gebäude beeinträchtigt werden, werden auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Anlage- und betriebsbedingt:

Durch die Wohnbebauung werden neue Nistmöglichkeiten für Haussperlinge geschaffen. Die bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten und neue entstehen.

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

| Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) |
|---|
| Bestandsdarstellung |
| <p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Der Bluthänfling ist ein verbreiteter und z.T. häufiger Brut- und Jahresvogel, gebietsweise Sommervogel sowie regelmäßiger und häufiger Durchzügler und Wintergast. Als Lebensraum werden vom Bluthänfling heckenreiche Agrarlandschaften mit einem Mosaik aus Ackerbau und Grünlandwirtschaft besiedelt. Näher betrachtet zeigen vor allem die sonnigen, offenen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, jedoch samentragender Krautschicht und Offenbodenbereichen einen hohen Besiedlungsanreiz. Besiedelt werden sowohl Heide- und Ödlandflächen, Weinberge, Ruderalfluren als auch Gärten und Parkanlagen, die an offenen Flächen angrenzen oder solche aufweisen, Einzelhöfe, Baumschulen, Wacholderheiden sowie Hang- und Bergweiden (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 125.000 bis 235.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). Nach KRÜGER et al. (2014) befinden sich davon 16.000 bis 38.000 Brutpaare in Niedersachsen. Außerhalb der Brutzeit sind Bluthänflinge häufig auf abgeernteten Feldern, Stoppelbrachen, auf Ruderalfluren oder Ödlandflächen, aber auch auf Deponien zu beobachten (BAUER et al. 2012).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans konnte 2017 ein Reviermittelpunkt des Bluthänflings festgestellt werden.</p> |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG |
| <p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p> |
| <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen, wenn keine Gehölze während der Brutzeit gefällt werden. Dies ist bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V2 ausgeschlossen.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u></p> <p>Bluthänflinge siedeln vorwiegend in der Ackerlandschaft und sind nicht in geschlossenen Wohnsiedlungen anzutreffen. Aus diesem Grund ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen, da die Art den Bereich meiden wird.</p> |

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Baubedingte Störungen für den Bluthänfling können auftreten. Diese wirken aber räumlich und zeitlich begrenzt und die Entfernung der Gehölze findet nur außerhalb der Brutzeit statt (Vermeidungsmaßnahme V2), so dass die Störung nicht erheblich ist.

Anlage- und betriebsbedingt:

Durch die Wohnbebauung ist eine Besiedlung des Bereiches nicht mehr möglich, da Bluthänflinge bebaute Bereiche meiden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass bei der Kompensation der Versiegelung und des Gehölzverlustes geeignete Habitate für den Bluthänfling geschaffen werden. Somit kommt es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein
- Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

- Ja
- Nein

Baubedingt:

Da unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 keine Gehölze während der Brutzeit gefällt werden, kann dieser Verbotstatbestand ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingt:

Bei Nutzung des Wohngebietes ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, da diese Bereiche von der Art nicht besiedelt werden.

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

| |
|---|
| Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| <p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Die Goldammer ist ein verbreiteter Brut- und Sommervogel, überwiegend Standvogel aber auch regelmäßiger und häufiger Durchzügler. Als Lebensraum werden von der Goldammer offene bis halboffene, abwechslungsreiche Landschaften mit vielen Randlinien (Waldränder, Heckenlandschaften, Baumreihen) bevorzugt. Auch Ränder ländlicher Siedlungen, Einzelhöfe und Ruderalflächen werden besiedelt. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 1,25 – 1,85 Millionen Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen liegt der Bestand laut KRÜGER et al. (2014) bei 170.000 – 205.000 Revieren.</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Bei den Bestandserfassungen wurden zwei Reviere der Goldammer innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans erfasst.</p> |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG |
| <p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren, um die Beeinträchtigungen gehölzbewohnender bzw. -abhängiger Vogelarten zu verringern. Entsprechend werden die Gehölze nur dann geschlagen, wenn es bautechnisch zwingend erforderlich ist.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p> |
| <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen, wenn keine Gehölze während der Brutzeit gefällt werden. Dies ist bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V2 ausgeschlossen.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u></p> <p>Goldammern siedeln vorwiegend in der Ackerlandschaft und sind nicht in geschlossenen Wohnsiedlungen anzutreffen. Aus diesem Grund ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen, da die Art den Bereich meiden wird.</p> |

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Baubedingte Störungen für den Goldammern können auftreten. Diese wirken aber räumlich und zeitlich begrenzt und die Entfernung der Gehölze findet nur außerhalb der Brutzeit statt (Vermeidungsmaßnahme V2), so dass die Störung nicht erheblich ist.

Anlage- und betriebsbedingt:

Durch die Wohnbebauung ist eine Besiedlung des Bereiches nicht mehr möglich, da Goldammern bebaute Bereiche meiden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass bei der Kompensation der Versiegelung und des Gehölzverlustes geeignete Habitate für den Bluthänfling geschaffen werden. Somit kommt es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein
- Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

- Ja
- Nein

Baubedingt:

Da unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 keine Gehölze während der Brutzeit gefällt werden, kann dieser Verbotstatbestand ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingt:

Bei Nutzung des Wohngebietes ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, da diese Bereiche von der Art nicht besiedelt werden.

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

| Nahrungsgäste und Überflieger, bei denen keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten sind |
|--|
| Bestandsdarstellung |
| <p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die als Nahrungsgäste und Überflieger im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden.</p> |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung 2017 als Nahrungsgäste bzw. Überflieger festgestellt. Ein Brutverdacht/ -nachweis konnte nicht erbracht werden.</p> <p>Austernfischer, Baumfalke, Brandgans, Dohle, Graugans, Graureiher, Hohltaube, Lachmöwe, Mäusebussard, Misteldrossel, Nilgans, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Saatkrähe und Straßentaube.</p> |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG |
| <p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich</p> |
| <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Diese Arten wurden ausschließlich als Nahrungsgäste und Überflieger festgestellt, so dass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch die Bebauung der Planfläche vollständig ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u></p> <p>Bei Nutzung der Wohnbebauung ist eine Verletzung oder Tötung der oben genannten Arten ebenfalls ausgeschlossen, das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko.</p> |
| <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Die aufgeführten Arten nutzten das UG unregelmäßig zur Nahrungssuche oder zum Überflug. Eine Störung durch die Überplanung der Vorhabensfläche wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, sodass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u></p> <p>Eine Störung durch die Wohnbebauung ist nicht erkennbar. Die B-Planfläche und umliegende Bereiche können weiterhin genutzt werden. Bei Arten, die Wohnbebauungen meiden, bleibt ausreichend freier Raum erhalten.</p> |

Nahrungsgäste und Überflieger, bei denen keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten sind**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet festgestellt werden, sodass eine Beschädigung dieser ausgeschlossen werden kann.

Anlage- und betriebsbedingt:

Es konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet festgestellt werden, sodass eine Beschädigung dieser ausgeschlossen werden kann.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

| Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter |
|---|
| Bestandsdarstellung |
| <p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatsansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten größere Gehölzpflanzen zur Ansitz, zur Nahrungssuche oder zur Nestanlage (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Amsel, Buchfink, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Ringeltaube, Rotkehlchen und Zilpzalp.</p> |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG |
| <p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich</p> |
| <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Verletzungen oder Tötungen der oben genannten Arten durch Fäll- und Rodungsarbeiten können ausgeschlossen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahme V2 berücksichtigt wird.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u></p> <p>Durch die Wohnbebauung werden keine Individuen oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet.</p> |
| <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Es ist mit geringen Störungen auf die genannten Arten im unmittelbaren Umfeld des Bauortes zu rechnen. Diese wirken temporär und räumlich begrenzt.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u></p> <p>Grundsätzlich können bei den vorkommenden Arten keine erheblichen Störungen festgestellt werden. Die Arten sind wenig störungsanfällig und siedeln u.a. regelmäßig in der Nähe von Wohnsiedlungen.</p> |

Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahme V2 beachtet und keine Gehölze während der Brutzeit gefällt werden.

Anlage- und betriebsbedingt:

Bei Nutzung der Wohnbebauung ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Die Arten können in den Anpflanzungen siedeln.

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

| Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter |
|---|
| Bestandsdarstellung |
| <p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gehölzen (insbesondere Alt- und Totholz) als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Höhlen oder Nischen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen: Blaumeise und Kohlmeise.</p> |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG |
| <p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich</p> |
| <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u> Verletzungen oder Tötungen der oben genannten Arten durch Fäll- und Rodungsarbeiten können ausgeschlossen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahme V2 berücksichtigt wird.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Durch die Wohnbebauung werden keine Individuen oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet.</p> |
| <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Baubedingt:</u> Es ist mit geringen Störungen auf die genannten Arten im unmittelbaren Umfeld des Bauortes zu rechnen. Diese wirken temporär und räumlich begrenzt.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Grundsätzlich können bei den vorkommenden Arten keine erheblichen Störungen festgestellt werden. Die Arten sind wenig störungsanfällig und siedeln u.a. regelmäßig in der Nähe von Wohnsiedlungen.</p> |

Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahme V2 beachtet und keine Gehölze während der Brutzeit gefällt werden.

Anlage- und betriebsbedingt:

Bei Nutzung der Wohnbebauung ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Die Arten können in den Anpflanzungen siedeln.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

| Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter |
|--|
| Bestandsdarstellung |
| <p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gebäuden oder technischen Bauwerken als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Brutplätzen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen: Bachstelze.</p> |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG |
| <p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p> |
| <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u> Es werden keine Gebäude tangiert, somit ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen durch das Vorhaben ausgeschlossen.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Durch die Wohnbebauung werden keine Bachstelzen verletzt oder getötet, das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko.</p> |
| <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Baubedingt:</u> Baubedingt können möglicherweise geringe Störungen durch die Bebauung der Planfläche auftreten, diese wirken aber räumlich und zeitlich begrenzt.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Nach Abschluss der Arbeiten profitiert die oben genannte Art von den entstehenden Gebäuden, da sie diese besiedeln kann.</p> |

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es werden keine Gebäude überplant und dementsprechend auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

Anlage- und betriebsbedingt:

Durch die Wohnbebauung entstehen potentielle neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Bachstelzen Gebäude besiedeln. Eine Zerstörung ist ausgeschlossen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

| Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche |
|---|
| Bestandsdarstellung |
| <p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatsprüche auf. Jedoch sind alle Arten Bodenbrüter und legen i.d.R. ihr Nest gut versteckt auf Acker- oder Grünlandflächen an (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden folgende Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Jagdfasan</p> |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG |
| <p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich</p> |
| <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere und ihre Entwicklungsformen getötet werden, wenn während der Brutzeit der Art mit Baumaßnahmen begonnen wird. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u></p> <p>Jagdfasane meiden bebaute Bereiche, so dass eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ausgeschlossen wird.</p> |

Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Erhebliche Störungen auf die Art sind durch das Vorhaben nicht erkennbar. Eine Besiedlung der ungestörten angrenzenden Bereiche ist möglich.

Anlage- und betriebsbedingt:

Nach Bebauung der B-Planfläche bleibt der Raum weiterhin offen, so dass eine Besiedlung im störungsfreien Umfeld möglich ist. Die Art ist nicht sehr störungsanfällig.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, sofern nicht während der Brutzeit mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V1 zu berücksichtigen.

Anlage- und betriebsbedingt:

Durch die Wohnbebauung kommt es gegebenenfalls zu Revierverschiebungen der Art. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird aber ausgeschlossen, da genügend freier Raum für die Art bestehen bleibt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

| Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen |
|--|
| Bestandsdarstellung |
| <p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatsansprüche auf. Jedoch bevorzugen alle Arten kaum oder wenig bewirtschaftete Flächen mit sehr geringem Gehölzanteil und oft mit wenig Bodenvegetation bestandene Flächen (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Schwarzkehlchen</p> |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG |
| <p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 01. März bis 31. Juli).</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p> |
| <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, wenn Arbeiten im Seitenraum außerhalb der Brutzeit erfolgen. Aus diesem Grund ist die Vermeidungsmaßnahme V3 zu beachten.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u></p> <p>Der bebaute Bereich wird von dem Schwarzkehlchen gemieden. Aus diesem Grund kann eine Verletzung oder Tötung durch die Nutzung des Wohngebietes ausgeschlossen werden.</p> |

Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Durch den Bau kann es zu Störungen kommen. Da die Arbeiten im Seitenraum aber außerhalb der Brutzeit stattfinden, kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingt:

Grünlandflächen bleiben im Umfeld erhalten und es entstehen neue Randstrukturen im Übergangsbereich zu der bebauten Fläche, so dass bei eventuell auftretenden geringfügigen Störungen Ausweichbewegungen möglich sind.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein
- Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

- Ja
- Nein

Baubedingt:

Es ist die Vermeidungsmaßnahme V3 zu beachten, um den Verbotstatbestand auszuschließen.

Anlage- und betriebsbedingt:

Durch die Bebauung der B-Planfläche kommt es gegebenenfalls zu Revierschiebungen, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird aber ausgeschlossen.

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

| Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten |
|---|
| Bestandsdarstellung |
| <p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch sind alle Arten an Gewässer gebunden. Die Nester werden entweder im unmittelbaren Uferbereich angelegt oder sogar auf der offenen Wasseroberfläche (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen: Stockente.</p> |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG |
| <p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 01. März bis 31. Juli).</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p> |
| <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Durch die Baumaßnahmen werden gegebenenfalls Gewässer beeinträchtigt, so dass eine Verletzung oder Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen ist. Durch Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V3 kann der Verbotstatbestand ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u></p> <p>Durch die Nutzung des Wohngebietes ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen. (Wildlebende) Stockenten meiden bebaute Bereiche.</p> |

Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Geringfügige Störungen können auftreten, wenn die Planfläche bebaut wird. Ausweichbewegungen zu ungestörten Grabenbereichen sind aber möglich.

Anlage- und betriebsbedingt:

Geringfügige Störungen können bei Nutzung des Wohngebietes auftreten. Ausweichbewegungen zu ungestörten Grabenbereichen sind aber möglich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Arbeiten in unmittelbarer Nähe zu den vorhandenen Gräben sollten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (Vermeidungsmaßnahme V3), um den Verbotstatbestand auszuschließen.

Anlage- und betriebsbedingt:

Bei Nutzung des Wohngebietes werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Stockente zerstört. Es verbleiben ausreichend ungestörte Gewässer.

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

10 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

10.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen (in § 44 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; im Guidance document „CEF-Maßnahmen“) umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

- Vermeidungsmaßnahme V2: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren, um die Beeinträchtigungen gehölbewohnender bzw. -abhängiger Vogelarten zu verringern.

- Vermeidungsmaßnahme V3: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 01. März bis 31. Juli).

10.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht notwendig.

11 FAZIT

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.



Freren, den 20.11.2017

i. A. Janßen
Dipl. Geogr. Peter Stelzer

12 LITERATUR UND QUELLEN

Aufgeführt werden direkt zitierte Quellen sowie Grundlagenliteratur zum Themenbereich.

ALTMÜLLER, R. & CLAUSNITZER, H.-J. (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens - 2. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 30, Nr. 4 (4/10): 209-260, Hannover.

AßMANN, T., DORMANN, W., FRÄMBS, H., GÜRLICH, S., HANDKE, K., HUK, T., SPRICK, P. & TERLUTTER, H. (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23, Nr. 2: 70-95, Hildesheim.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM (2011): Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 03/2011.

BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 388 S.

BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. 2. überarb. Aufl., Bielefeld.

BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland – Bats and Bat Conservation in Germany. – Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.

BUNDESMINISTERIUM FUER UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erhaltungssituation und Schutzmassnahmen der durch die Bonner Konvention geschützten, in Deutschland heimischen Tierarten. in: Erhaltungssituation und Schutz wandernder Tierarten in Deutschland: Schrift zur 7. VSK Bonner Konvention und 2. VSK AEWA. S. 152 – 247.

DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie - Kenzeichen - Gefährdung, Frankfurt.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, Hannover.

EU-KOMMISSION (Hrsg.) (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC, Final version, Februar 2007.

EWERS, M. (1999): Die Libellen zwischen Weser und Ems. Schriftreihe des Staatlichen Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg, Heft Nr. 12, Oldenburg.

- FRÖHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden, Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Plangenehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- FINCH, O.-D. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.7.2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 5: 1-20, Hildesheim.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 1 (1/04): 1-76, Hildesheim.
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 43 (2007), 507 S.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenliste, 3. Fassung, Stand: 1.5.2005 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25, Nr. 1 (1/05): 1-20, Hannover.
- GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 46 (2010), 1 - 183, Hannover.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.2.1996. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 16, Nr. 3 (3/96): 81-100, Hannover.
- HAUCK, M. & U. DE BRUYN (2010): Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30, Nr. 1 (1/10): 1-84, Hannover.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg., Nr. 6 (6/93): 121-126, Hannover.
- HECKENROTH, H. & LASKE, V. (1997): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen 1981-1995. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. 37, 329 S., Hannover.
- KIFL (2008): Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH- Verträglichkeitsstudie; Kieler Institut für Landschaftsökologie, Februar 2008.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008.- Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen Heft 48, Hannover.
- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015 - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4 (4/2015): 181 - 260.

- LAI (2010): Arbeitskreis „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz. Abschlussbericht (Langfassung), Stand 03.03.2010.
- LANA (2009): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006; Stand 13.09.2009.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. Nr. 3 (3/04), 32 S.
- LÖBF (2005): Kurzbeschreibungen und Steckbriefe von Arten des Anhang IV FFH- Richtlinie. Online im Internet: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/index.htm>.
- LUDWIG, G. und SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. - In: BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere.
- MELTER, J. & SCHREIBER, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen, eine kommentierte Gebiets- und Artenliste als Grundlage für die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen, Band 32, Sonderheft.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, 374 S.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2006): Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Informationsbroschüre für Verfahrensbeteiligte und die interessierte Öffentlichkeit.
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1 (Stand Juni 2009): Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2 (Stand Januar 2010) und Teil 3 (Stand Juli 2010): Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.

- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1991): Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen, Zwischenauswertung mit Nachweiskarten von 1981 – 1989.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.
- RIECKEN, U., FINCK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Zweite fortgeschriebene Fassung 2006. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 34, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 318 S.
- ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). – Diplomarbeit an der FU Berlin, 120 S.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle, Sonderheft 2).
- STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3 (3/2008), S. 69 - 141, Hannover.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil B: Wirbellose Tiere. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4 (4/2008), S. 153 - 210, Hannover.
- TRAPPMANN C. (2005): Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. Ökologie der Säugetiere Bd. 3, Bielefeld.

Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - aktuelle Fassung.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) – aktuelle Fassung.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VSch-RL**) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und tritt 20 Tage später, also am 15.2.2010, in Kraft (Art. 19). Gleichzeitig wird die alte Richtlinie 79/409/EWG aufgehoben (Art. 18).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**) (ABl. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels - **EG-VO** (ABl. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 (ABl. L 126 vom 21.05.2009, S. 5).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)) - aktuelle Fassung.

Hinweise auf Internet-Adressen

http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html (Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH- Richtlinie).

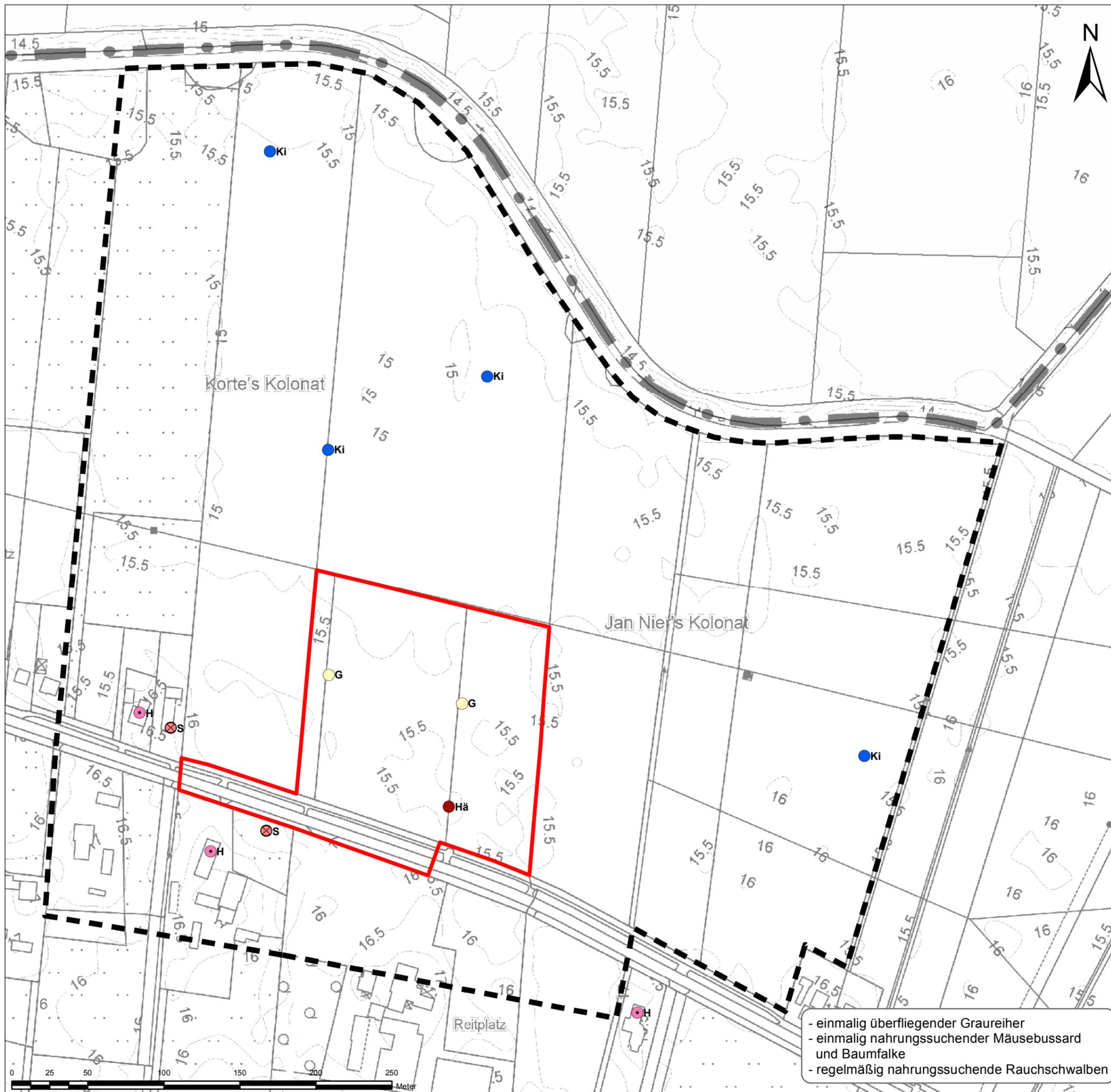
http://www.bfn.de/0316_bewertungsschemata.html (Bewertungsschemata für die natürlichen Lebensraumtypen).

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&psmand=26 (Vollzugs Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teile 1 und 2. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz).

http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/ (Interaktive Umweltkarten Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz).

13 ANHANG

Blatt Nr. 1: Erfassungsergebnisse



**Erfassungsergebnisse 2017
- Brutvögel -**

(Erfassungszeitraum: 15.03. - 03.07.2017)

Dargestellt werden die Brutplätze, Reviermittelpunkte und Kolonien gefährdeter und streng geschützter Arten sowie von Arten der Vorwarnliste zur Roten Liste Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015).

- Hä Bluthänfling (Reviermittelpunkt)
- G Goldammer (Reviermittelpunkt)
- H Haussperling (Kolonie)
- Ki Kiebitz (Reviermittelpunkt)
- ⊗ S Star (Brutplatz)

- Geltungsbereich B-Plan
- Untersuchungsgebiet

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017

| Nr. | Art der Änderung oder Ergänzung | Datum | Zeichen |
|-----------|--|-------|---------|
| Suchpfad: | P:\B_Plan\Gem_Twist\B-Plan Nr. 85 Neuringe Ost\saP 2017\GIS\2017-07-05_Brutvögel_B-Plan_85.mxd | | |

regionalplan & uvp
 planungsbüro peter stelzer GmbH
 Grulandstraße 2 • 49832 Freren
 Tel. 05902-503702-0 • Fax. 05902-503702-33
 bearbeitet: r gezeichnet: pm Datum: 05.07.2017

**Bebauungsplan Nr. 85
"Neuringe-Ost"**
 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

| | |
|--|--------------------|
| Erfassungsergebnisse 2017 -Brutvögel- | Maßstab: 1 : 2.500 |
| | Blatt Nr.: 1 |
| | Anlage: 1 |

Auftraggeber: Gemeinde Twist
 Flensbergstraße 7
 49767 Twist

- einmalig überfliegender Graureiher
 - einmalig nahrungssuchender Mäusebussard
 und Baumfalke
 - regelmäßig nahrungssuchende Rauchschwalben